

## Besucherregelung ab 29.03.2021

Sehr geehrte Besucher und Besucherinnen,

für das Pflegeheim Sankt Stephanus gelten ab 29.03.2021 folgende Besucherregelungen:

1. Bitte nutzen Sie ausschließlich den Haupteingang des St. Stephanus und klingeln Sie bei verschlossener Tür.
2. In den Wohnbereichen gelten eingeschränkte Besucherregelungen, das heißt **keine** Besuche in den Zimmern, nur in besonderen Situationen in Absprache mit der Heimleiterin Frau Doreen Krüger.
3. Besuchszeiten sind:  
Montag bis Sonntag in der Zeit von 14:30 – 17:30 Uhr, **1 Person** am Tag für max. **1 Stunde**, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit den Wohnbereichen:
  - Wohngemeinschaft „Arche“ 039421-62210
  - Wohnbereich „Zur Ilse“ 039421-62220
  - Wohnbereich „Sonnenblick“ 039421-62230
4. Besuche im Bewohnerzimmer sind für maximal **eine 1 Stunde** möglich, unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen- Tragen der bereitgestellten FFP 2 Maske, gewissenhafte Händedesinfektion, Tragen des Schutzkittels, Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen,
5. Bei den Besuchen im St. Stephanus sind folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:
  - Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen
  - gewissenhafte Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Hauses
  - Nutzung der **FFP 2 über Mund UND Nase** (stellt die Einrichtung) auch im Außenbereich.
6. Vor jedem Besuch notieren Sie bitte ihre Kontaktdaten auf dem ausliegenden Formular am Haupteingang.
7. Die Besuche finden vorzugsweise auf dem Außengelände statt, bei schlechtem Wetter stehen Besucherplätze im Cafe (max. 2 Personen), im Foyer (max. 2 Personen) und Flur (max. 2 Personen) des Erdgeschosses zur Verfügung
8. Abweichungen von diesen Regelungen können bei notwendigen besonderen Situationen, mit der Heimleiterin, Frau Doreen Krüger (Tel.-Nr.039421-62-200), besprochen werden

Die oben beschriebenen Besucherregelungen wurden am 29.03.2021 nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung durch den internen Pandemiestab des Hauses vereinbart. Grundlage hierfür ist die 11. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt §1 Allgemeine Hygieneregeln und § 9 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen.

Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des § 1 ist durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung kann die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung erweitern, einschränken oder vorbehaltlich ein Besuchsverbot festlegen.

Diese Regelungen sind bis auf Widerruf gültig.

Doreen Krüger  
Heimleiterin

